

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juli 1971

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
26. 7. 71	Drittes Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden und Landkreise	289
26. 7. 71	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie zur Durchführung der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, Gemeindeverordneten und Kreisverordneten	291
26. 7. 71	Gesetz zur Neubildung der Stadt Villingen-Schwenningen	291
26. 7. 71	Gesetz über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt	293
26. 7. 71	Gesetz über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen	294
26. 7. 71	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	294
28. 6. 71	Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Zuständigkeiten in den Notariatsbezirken Rottenburg I und Tübingen-Derendingen	294
28. 6. 71	Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Zuständigkeiten im Notariatsbezirk Tübingen-Lustnau	295
28. 6. 71	Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung eines weiteren Geschäftsteils beim Bezirksnotariat Tübingen	295
2. 7. 71	Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung eines weiteren Geschäftsteils beim Bezirksnotariat Leonberg	296
2. 7. 71	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest	296
25. 6. 71	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftung Verkündung im Staatsanzeiger	296

**Drittes Gesetz
zur Eingliederung von Gemeinden in andere
Gemeinden und Landkreise**

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung von Gemeindegrenzen

Es werden eingegliedert

1. die Gemeinde Jungingen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm;
2. die Gemeinde Untergröningen, Landkreis Schwäbisch Gmünd, in die Gemeinde Abtsgmünd, Landkreis Aalen;
3. die Gemeinde Unterkessach, Landkreis Buchen, in die Stadt Widdern, Landkreis Heilbronn;

4. die Gemeinde Würm, Landkreis Pforzheim, in die Stadt Pforzheim;
5. die Gemeinden Biesingen, Oberbaldingen und Öfingen, Landkreis Donaueschingen, in die Gemeinde Bad Dürrenheim, Landkreis Villingen;
6. die Gemeinde Lehen, Landkreis Freiburg, in die Stadt Freiburg im Breisgau;
7. die Gemeinde Heinstetten, Landkreis Stockach, in die Gemeinde Meßstetten, Landkreis Balingen;
8. die Gemeinden Sirchingen und Wittlingen, Landkreis Münsingen, in die Stadt Urach, Landkreis Reutlingen.

§ 2

Änderung der Grenzen von Landkreisen

Es werden eingegliedert

1. in den Landkreis Bruchsal vom Landkreis Sinsheim die Gemeinde Landshausen;

2. in den Landkreis Karlsruhe
vom Landkreis Pforzheim
die Gemeinde Ittersbach.

§ 3

Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) Es ist Rechtsnachfolgerin

1. der Gemeinde Jungingen die Stadt Ulm,
2. der Gemeinde Untergröningen die Gemeinde Abtsgmünd,
3. der Gemeinde Unterkessach die Stadt Widdern,
4. der Gemeinde Würm die Stadt Pforzheim,
5. der Gemeinden Biesingen, Oberbaldingen und Öfingen die Gemeinde Bad Dürkheim,
6. der Gemeinde Lehen die Stadt Freiburg im Breisgau,
7. der Gemeinde Heinstetten die Gemeinde Meßstetten,
8. der Gemeinden Sirchingen und Wittlingen die Stadt Urach.

Die weiteren Rechtsfolgen der Eingliederungen nach §§ 1 und 2 und die Auseinandersetzung regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Kommt eine Vereinbarung bis zum 1. September 1971 nicht zustande, enthält sie keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(3) Auf die Regelung der weiteren Rechtsfolgen im Falle der Eingliederungen nach § 2 findet § 8 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Anwendungsbereich bisherigen Rechts

(1) Die Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften der nach § 1 eingegliederten Gemeinden gelten weiter. Im übrigen gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinden; diese können anderes bestimmen.

(2) In den nach § 1 in andere Gemeinden eingegliederten Gemeinden findet das in den aufnehmenden Gemeinden geltende Kreisrecht, in den nach § 2 in andere Landkreise eingegliederten Gemeinden das Kreisrecht des aufnehmenden Landkreises Anwendung.

(3) Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heinstetten findet das in der Gemeinde Meßstetten, im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterkessach das in der Stadt Widdern geltende

Landesrecht Anwendung. Im Bereich des Grundbuch- und Notarrechts findet im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heinstetten auch das für die Gemeinde Meßstetten und im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterkessach auch das für die Stadt Widdern geltende Bundesrecht Anwendung. Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, bleiben die bisher geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 5

Rechtsstellung als Kreiseinwohner

Soweit für Rechte oder Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines Landkreises maßgebend ist, wird Einwohnern die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer in dem bisherigen Landkreis angerechnet.

§ 6

Sparkassenrechtliche Bestimmungen

(1) Mit Ablauf des 31. August 1971 scheidet die Gemeinde Heinstetten als Gewährträger der Bezirkssparkasse Meßkirch, die Gemeinde Unterkessach als Gewährträger der Bezirkssparkasse Bauland aus.

(2) Spätestens bis zum 31. August 1972 sind im Gebiet der bisherigen Gemeinde Heinstetten bestehende Zweigstellen der Bezirkssparkasse Meßkirch auf die Kreissparkasse Balingen, im Gebiet der bisherigen Gemeinde Unterkessach bestehende Zweigstellen der Bezirkssparkasse Bauland auf die Kreissparkasse Heilbronn zu übertragen. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Bei der Übertragung wird zwischen den Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1971 in Kraft mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

STUTT GART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIBLER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung und der
Landkreisordnung sowie zur Durchführung
der nächsten regelmäßigen Wahl der
Gemeinderäte, Gemeindeverordneten und
Kreisverordneten

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

*Änderung der Gemeindeordnung
und der Landkreisordnung*

(1) Die Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (Ges. Bl. S. 43), wird wie folgt geändert:

a) in § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »einem Jahr« durch die Worte »drei Monaten« ersetzt.

b) In § 76 c Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Im Falle einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, daß erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.«

(2) In § 10 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512), werden die Worte »einem Jahr« durch die Worte »drei Monaten« ersetzt.

Artikel 2

Maßgebende Einwohnerzahl

Für die am 24. Oktober 1971 stattfindende Wahl der Gemeinderäte, Gemeindeverordneten und Kreisverordneten findet § 147 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512) mit der Maßgabe Anwendung, daß Änderungen des Gemeindegebiets zu berücksichtigen sind, wenn sie bis spätestens zum 1. September 1971 rechtswirksam geworden sind.

Artikel 3

*Wahl der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten
bei Vereinigung von Gemeinden*

Die regelmäßige Wahl der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten am 24. Oktober 1971 findet in Gemeinden, deren

Vereinigung bis zum 1. Januar 1972 spätestens am Tage vor dieser Wahl feststeht, nicht statt. Die Amtszeit der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten, die am 31. Oktober 1971 ausscheiden würden, wird bis 31. Dezember 1971 verlängert.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

zur Neubildung der Stadt
Villingen - Schwenningen

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Neubildung

(1) Aus den Städten Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar wird die Stadt Villingen-Schwenningen gebildet. Sie gehört dem Landkreis Villingen an und ist Große Kreisstadt.

(2) Der Landkreis Villingen führt den Namen »Villingen-Schwenningen«.

§ 2

Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) Die Stadt Villingen-Schwenningen ist Rechtsnachfolgerin der Städte Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar. Die weiteren Rechtsfolgen der Neubildung und die Auseinandersetzung regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Kommt eine Vereinbarung bis zum 1. Januar 1972 nicht zustande, enthält sie keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Anwendungsbereich bisherigen Rechts

- (1) Das in den Städten Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar geltende Ortsrecht und Landesrecht gilt fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dasselbe gilt auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts für das Bundesrecht.
- (2) Die Hauptsatzungen der Städte Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar treten außer Kraft.
- (3) In der Stadt Villingen-Schwenningen gilt das Kreisrecht des Landkreises Villingen-Schwenningen.

§ 4

*Ordentliche Gerichte,
Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
Arbeitsgericht*

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen wird dem Amtsgerichtsbezirk Villingen zugeteilt. Das Amtsgericht Villingen erhält die Bezeichnung »Amtsgericht Villingen-Schwenningen«.
- (2) Für das Gebiet der Stadt Villingen im Schwarzwald bleiben das Notariat und das Grundbuchamt, für das Gebiet der Stadt Schwenningen am Neckar das Bezirksnotariat, Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht unter ihrer bisherigen Bezeichnung aufrechterhalten.
- (3) Die Zuständigkeit der beteiligten Gerichte für die bei ihnen anhängigen Verfahren wird aufrechterhalten. Sie bleiben auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung und dgl.). Ist ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf bei einem nicht zuständigen Gericht eingelegt worden, so wird dadurch die Zulässigkeit des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs nicht berührt. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschuß ist für das in dem Beschluß bezeichnete Gericht bindend.
- (4) Werden andere Gemeinden in die Stadt Villingen-Schwenningen eingegliedert, so ist für Gemeinden aus dem badischen Rechtsgebiet das Notariat und das Grundbuchamt Villingen, für Gemeinden aus dem württembergischen Rechtsgebiet das Bezirksnotariat, Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht Schwenningen zuständig.

- (5) Das Arbeitsgericht Villingen erhält die Bezeichnung »Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen«.

§ 5

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines Landkreises maßgebend ist, wird Einwohnern die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer in dem bisherigen Landkreis angerechnet.

§ 6

Zweigstellen der Kreissparkasse Rottweil

Die im Gebiet der Stadt Schwenningen am Neckar bestehenden Zweigstellen der Kreissparkasse Rottweil sind spätestens bis zum 31. Dezember 1972 auf die Bezirkssparkasse Villingen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Bei der Übertragung wird zwischen den Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt.

§ 7

*Wahl des Gemeinderats
und des Oberbürgermeisters*

- (1) Die Gemeinderäte der Stadt Villingen-Schwenningen werden am 24. Oktober 1971 gewählt. Der neugewählte Gemeinderat tritt nicht vor dem 1. Januar 1972 zusammen. Die Amtszeit der Gemeinderäte endet mit der Amtszeit der am 24. Oktober 1971 bei der regelmäßigen Wahl gewählten Gemeinderäte.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen wird in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1971 gewählt.

§ 8

*Vorbereitung
und Durchführung der Wahlen*

- (1) Für die Einführung der unechten Teilortswahl und die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 7 gilt § 1 als rechtswirksam. Als maßgebliche Einwohnerzahl der Stadt gilt die Summe der auf den 31. Dezember 1969 fortgeschriebenen Ergebnisse der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung der Städte Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar; Änderungen des Gebiets der beiden Städte, die bis zum 1. September 1971 wirksam geworden sind, sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinderäte der Städte Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar nehmen zusammen bis zum Zusammentreten des nach § 7 Abs. 1 Satz 1 gewählten Ge-

meinderats die dem Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen bei der Einführung der unechten Teilortswahl und der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Der Gemeinderat nach Absatz 2 bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt bis zur Bestellung der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats wahr. Der Gemeinderat nach Absatz 2 kann den Oberbürgermeister der Stadt Villingen im Schwarzwald oder der Stadt Schwenningen am Neckar nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung zum Amtsverweser bestellen.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Villingen-Schwenningen werden für diese von den Städten Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar durchgeführt.

§ 9

Amtszeit der Kreisverordneten

Die Amtszeit der im Amt befindlichen Kreisverordneten der Landkreise Villingen und Rottweil wird bis 31. Dezember 1971 verlängert.

§ 10

Wahl der Kreisverordneten

(1) Für die Einteilung der Landkreise in Wahlkreise und für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahl der Kreisverordneten der Landkreise Villingen-Schwenningen und Rottweil am 24. Oktober 1971 gelten die §§ 5 und 8 entsprechend.

(2) Die in der Stadt Schwenningen am Neckar wohnenden Mitglieder des Kreisrats des Landkreises Rottweil gelten insoweit als Mitglieder des Kreisrats des Landkreises Villingen, als die Kreisräte über die Einteilung der Landkreise in Wahlkreise und über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Absatz 1 entscheiden.

(3) Kann der neugewählte Kreistag des Landkreises Villingen-Schwenningen nicht unverzüglich nach dem 1. Januar 1972 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten, gehören dem Kreistag nach § 17 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags für den aus der Stadt Villingen-Schwenningen bestehenden Wahlkreis auch so viele in dem Gebiet der Stadt Schwenningen am Neckar wohnende bisherige Kreisverordnete des Landkreises Rottweil an, daß die nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 1 auf diesen Wahlkreis entfallende Zahl der Kreisverordneten erreicht wird. Sie werden von den in dem

Gebiet der Stadt Schwenningen am Neckar wohnenden bisherigen Kreisverordneten des Landkreises Rottweil aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Kreisräte gelten entsprechend; die nicht Gewählten sind Ersatzleute. Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt der an Lebensjahren älteste Kreisverordnete wahr.

§ 11

Weitere Übergangsregelungen

(1) Für die Ausschreibung der Stellen von Beigeordneten, die Zulassung der Errichtung eines Jugendamts nach § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und die Übertragung der Aufgaben des staatlichen Vermessungsamts nach § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes gilt § 1 vor dem 1. Januar 1972 als rechtswirksam. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Gemeinderat nach § 8 Abs. 2 nimmt nach der Neubildung nach § 1 die Aufgaben des Gemeinderats der Stadt Villingen-Schwenningen bis zum Zusammentreten des neugewählten Gemeinderats wahr.

§ 12

Kosten

Die bei der Durchführung dieses Gesetzes für die Stadt Villingen-Schwenningen entstehenden Kosten tragen die Städte Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 sowie der §§ 7 bis 12, die am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HÄHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart - Bad Cannstatt

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird;

§ 1

Die Stadtbezirke Stuttgart-Stammheim und Stuttgart-Zuffenhausen werden vom Amtsgerichtsbezirk Stuttgart abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt zugeteilt.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Stuttgart für die bei ihm anhängigen Verfahren wird aufrechterhalten. Dieses Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung und dgl.).

(2) Wird in einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren ein Rechtsbehelf irrtümlich beim Amtsgericht Stuttgart oder Stuttgart-Bad Cannstatt eingelegt, so wird dadurch die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs nicht berührt. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschluss ist für das andere Gericht bindend.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wird aus Gebieten, die verschiedenen Amtsgerichts- oder Notariatsbezirken angehören, eine Gemeinde neu gebildet, so bestimmt das Justizministerium durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht und das zuständige Notariat. Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege Rechnung zu tragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gebildet worden sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 15. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Privatschulgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 werden folgende Buchstaben e) und f) angefügt:

- »e) als Ersatzschulen anerkannte private Berufsfachschulen zur Ausbildung von technischen Assistenten;
f) als Ersatzschulen anerkannte private Fachschulen zur Ausbildung von Technikern.«

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Zuständigkeiten in den Notariatsbezirken Rottenburg I und Tübingen-Derendingen

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund von Art. 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu an-

deren Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Tübingen wird die mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in die Stadt Tübingen eingegliederte, bisher zum Notariatsbezirk Rottenburg I (Amtsgerichtsbezirk Rottenburg) gehörende Gemeinde Bühl dem Bezirksnotariat Tübingen-Derendingen zugewiesen.

§ 2

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in die Stadt Tübingen eingegliederte Gemeinde Kilchberg bleibt dem Bezirksnotariat Tübingen-Derendingen zugewiesen.

§ 3

Die Aufgaben des Grundbuchamts, des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts für die Stadtbezirke Tübingen-Bühl und Tübingen-Kilchberg gehen auf das Grundbuchamt, das ordentliche Vormundschaftsgericht und das ordentliche Nachlaßgericht Tübingen-Derendingen über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Justizministeriums
über die Änderung von Zuständigkeiten
im Notariatsbezirk Tübingen-Lustnau**

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund von Art. 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Tübingen bleibt die mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in die Stadt Tübingen eingegliederte Gemeinde Pfrondorf dem Bezirksnotariat Tübingen-Lustnau zugewiesen.

§ 2

Die Aufgaben des Grundbuchamts, des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts für den Stadtbezirk Tübingen-Pfrondorf gehen auf das

Grundbuchamt, das ordentliche Vormundschaftsgericht und das ordentliche Nachlaßgericht Tübingen-Lustnau über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Justizministeriums
über die Einrichtung eines weiteren
Geschäftsteils beim Bezirksnotariat
Tübingen**

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund von Artikel 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Tübingen wird das Bezirksnotariat Entringen dem Bezirksnotariat Tübingen als weiterer (dritter) Geschäftsteil angegliedert.

§ 2

Es werden zugewiesen:

- a) dem Bezirksnotariat Tübingen I
die Stadt Tübingen ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Hagelloch, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf und Unterjesingen (ohne Grundbuchsachen),
- b) dem Bezirksnotariat Tübingen II
die Stadt Tübingen ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Hagelloch, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf und Unterjesingen (nur Grundbuchsachen),
- c) dem Bezirksnotariat Tübingen III
von der Stadt Tübingen die Stadtteile Hagelloch und Unterjesingen, außerdem die Gemeinden Altingen, Breitenholz, Entringen, Oberndorf, Pfäffingen, Poltringen und Reusten.

§ 3

Das Bezirksnotariat Tübingen III hat seinen Sitz in Entringen. Es führt die Bezeichnung »Bezirksnotariat Tübingen III (Sitz in Entringen)«.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Justizministeriums
über die Einrichtung eines weiteren
Geschäftsteils beim Bezirksnotariat**

Leonberg

Vom 2. Juli 1971

Auf Grund von Art. 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Leonberg wird beim Bezirksnotariat Leonberg ein weiterer (dritter) Geschäftsteil eingerichtet.

§ 2

Es werden zugeteilt:

- a) Dem Bezirksnotariat Leonberg I
die Stadt Leonberg,
außerdem die Gemeinde Rutesheim,
- b) dem Bezirksnotariat Leonberg II
die Stadt Leonberg,
außerdem die Gemeinde Gebersheim,
- c) dem Bezirksnotariat Leonberg III
die Stadt Leonberg (ohne Grundbuchsachen),
außerdem die Gemeinden Höfingen und Warmbronn.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

STUTT GART, den 2. Juli 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
zum Schutz gegen die Hühnerpest**

Vom 2. Juli 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) ist

- 1. im Sinne von § 1 Abs. 3 das Innenministerium,
- 2. im Sinne von § 3 das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 2. Juli 1971

In Vertretung
des Ministerialdirektors
DR. KLICKERMANN

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Nordwürttemberg über die Genehmigung
einer Stiftung**

Vom 25. Juni 1971

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat durch Verfügung von heute die »Sonnengarten-Stiftung« mit dem Sitz in Tannhausen, Kreis Aalen, genehmigt. Aufgabe der Stiftung ist die Unterbringung und Verköstigung sowie die allgemeine Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen (Betrieb eines Alten- und Pflegeheims).

STUTT GART, den 25. Juni 1971

In Vertretung
DR. NEUFFER

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in der Stadt Weil am Rhein. Vom 30. Juni 1971	56 17.7.1971	18.7.1971

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 0,60 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.